



LAND
TIROL

**Richtlinie des Landes Tirol
zur Förderung der KURZZEITPFLEGE
für betreuungs- und pflegebedürftige
Personen in Tirol**

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22. Februar 2022

1. Präambel

Die demographischen Entwicklungen einerseits und medizinische Fortschritte andererseits haben in den vergangenen Jahren zu einer verstärkten Nachfrage nach öffentlichen Pflegeleistungen geführt.

Die Bereithaltung von Kurzzeitpflegeplätzen ist ein wichtiger Baustein im Leistungsspektrum der extramuralen Pflegeangebote. In Fällen von akut auftretenden Pflegenotwendigkeiten bei zu Hause gepflegten Personen, urlaubsbedingten Ersatzpflegeangeboten zur Entlastung von pflegenden Angehörigen oder nach einer Krankenhausentlassung in Folge eines Akutereignisses sollen Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen.

Mit dieser nunmehr evaluierten stationären Kurzzeitpflegemaßnahme werden entsprechende Förderungslücken bei der Unterstützung pflegender Angehöriger für die Tiroler Bevölkerung geschlossen. Die Unterstützung derartiger kurzzeitiger, überbrückender Pflegemaßnahmen aus öffentlichen Mitteln ist auch im Leistungsangebot des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes vorgesehen (§ 24 Abs. 1 THPG).

2. Förderzweck und Zielsetzung

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Förderungen für die Versorgung von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen im Rahmen der Kurzzeitpflege gemäß § 24 Abs. 1 des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG). Die Kurzzeitpflege wird von Alten- und Pflegeheimen mit aufrechter Leistungsvereinbarung gemäß § 16 THPG mit dem Land Tirol erbracht.

Das Ziel der Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kurzzeitpflege für betreuungs- und pflegebedürftigen Personen in Tirol ist zum einen die Entlastung von pflegenden Angehörigen, die mit ihrer wertvollen Arbeit ein möglichst langes Verbleiben von zu pflegenden Tirolerinnen und Tirolern zu Hause gewährleisten und zum anderen die Bereitstellung einer professionellen Pflege nach einer Akutsituation (Trauma, Operation oä), damit im Anschluss an die Kurzzeitpflegemaßnahme wieder ein selbständiges Leben zu Hause fortgesetzt werden kann.

Durch die Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kurzzeitpflege für betreuungs- und pflegebedürftigen Personen in Tirol soll die Wirkungsbreite der Kurzzeitpflege ausgebaut und gewährleistet werden. Mit dieser ausgebauten stationären Kurzzeitpflegemaßnahme werden entsprechende Förderungslücken bei der Unterstützung pflegender Angehöriger für die Tiroler Bevölkerung geschlossen.

Die Leistungen des Bundes nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger bleiben von den Leistungen der gegenständlichen Richtlinie des Landes Tirol unberührt. Die Förderung des Landes Tirol nach dieser Richtlinie ist gegenüber der Bundesrichtlinie subsidiär. Eine Inanspruchnahme anderweitiger Kurzzeitpflegemaßnahmen des Landes Tirol ist nicht möglich. Personen auf die das Tiroler Teilhabegesetz anzuwenden ist, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Eine Doppelförderung ist gemäß § 17 Abs. 2 THPG nicht zulässig.

3. Zielgruppe

Förderungen zur Kurzzeitpflege können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel an betreuungs- und pflegebedürftige Personen höheren Alters (grundsätzlich ab gesetzlichem Pensionsantrittsalter) gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege nach dieser Richtlinie

- kein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen, dieses jedoch beantragt haben oder

- ein Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen oder
- noch nicht länger als ein Jahr ein Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen

und

- die zu Hause oder in Betreutem Wohnen leben und eigenständig ihrer Betreuung oder Pflege nachkommen oder durch die mobile Pflege, pflegende Angehörige oder einer 24-h-Betreuung unterstützt werden.
- dorthin nach Beendigung der Kurzzeitpflegeunterbringung bestenfalls wieder zurückkehren. Falls eine Rückkehr nach Hause nicht möglich ist, wird der Aufenthalt in eine dauerstationäre Unterbringung umgewandelt

Ausgeschlossen sind Personen, die eine stationäre Pflegeeinrichtung nutzen.

4. Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung Kurzzeitpflege

4.1 Leistungserbringer

Leistungserbringer der Kurzzeitpflege im Sinne dieser Richtlinie können Gemeinden und Gemeindeverbände, Orden, Träger oder Einrichtungen sein, die bereits ein Wohn- und Pflegeheim mit aufrechter Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol betreiben.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen

Um das Angebot Kurzzeitpflege nach vorliegender Richtlinie erbringen und mit dem Land Tirol verrechnen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abstimmung des Kontingentes und schriftliche Zustimmung innerhalb des Planungsverbandes nach den Vorgaben des jeweils gültigen Strukturplan Pflege
- Ansuchen um Genehmigung des Kontingentes bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung
- Prüfung der Übereinstimmung des Ausbaukontingentes laut Strukturplan Pflege und schriftliche Zuteilung der Kurzzeitpflegeplätze laut Strukturplan Pflege durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung

Inhaltlich unterscheidet sich die Kurzzeitpflegeunterbringung nicht von der Langzeitpflegeunterbringung in den Tiroler Wohn- und Pflegeheimen. Es sind dieselben Personalanhaltszahlen vorzuhalten

5. Voraussetzungen für die Förderung der Kurzzeitpflege durch das Land Tirol

- Genehmigung des beantragten Kontingentes für Kurzzeitpflege aus dem jeweils aktuellen Strukturplan Pflege: die darin ausgewiesenen Kapazitätsobergrenzen bilden die Zielgrößen und die Grundlage für die Bedarfsprüfung und den Ausbau des Angebotes. Die Bedarfsprüfung und Genehmigung erfolgt durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- Schriftliche Antragstellung auf Genehmigung der Leistung Kurzzeitpflege
- Genehmigung der Leistung Kurzzeitpflege durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung
- Eine Zuschussleistung darf nur dann gewährt werden, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Pflegeeinsatzes sowie der Zuwendung gewährleistet ist.

6. Geförderte Leistung

Die gegenständliche Richtlinie umfasst die Förderung folgender Leistung:

- Kurzzeitpflege laut der gegenständlichen Richtlinie in Alten- und Pflegeheimen mit aufrechter Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ist eine einmalige Verlängerung sowohl der Kurzzeitpflege als auch der Förderung um maximal weitere 28 Tage möglich. Diese besonders berücksichtigungswürdigen Gründe sind jedenfalls von einem Arzt zu bestätigen. Für eine Verlängerung ist es erforderlich, dass eine anschließende Rückkehr nach Hause und ein dauerhafter Verbleib dort jedenfalls gewährleistet ist.

7. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Förderung nach der Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kurzzeitpflege für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol kann bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG) idGF diesen gleichgestellten Personen
- Hauptwohnsitz in Tirol
- keine stationäre Unterbringung
- Betreuung und Pflege durch Angehörige und/oder durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste und/oder einer 24-h-Betreuung im eigenen Haushalt oder in einem anderen Privathaushalt oder im Betreuten Wohnen

In wirtschaftlicher Hinsicht liegt die Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Kurzzeitpflegemaßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anspruchsberechtigten Person übersteigt. Das ist der Fall, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen des Förderwerbers den Betrag von maximal € 2.500,-- nicht übersteigt.

8. Förderverfahren

Förderwerber ist der jeweilige kurzzeitige Bewohner der Kurzzeitpflege in einem Alten- und Pflegeheim in Tirol mit aufrechter Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol, wobei die Abwicklung der Beantragung über den Leistungserbringer erfolgen bzw. vom Förderwerber bzw. dessen pflegenden Angehörigen selbst eingebracht werden kann. Fördergeber ist das Land Tirol, wobei die Abwicklung durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt.

Um die Gewährung der Förderung nach gegenständlicher Richtlinie ist vom Förderwerber schriftlich anzusuchen. Wird der Antrag über den Leistungserbringer eingebracht, sind vor Beginn der Inanspruchnahme der Leistung Kurzzeitpflege folgende Daten von diesem zu erheben und diese im Sinne einer sicheren Übermittlung gemäß Datenschutz-Grundverordnung dem Land Tirol auf elektronischem Wege zu übermitteln:

8.1 Daten den Bewohner der Kurzzeitpflege betreffend:

- Vor- und Zuname
- Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum
- Wohnadresse bestehend aus Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- Bezirk
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand/Lebensumstände
- Pflegegeldbescheid
- Grund für die Kurzzeitpflegeunterbringung (zB Beschreibung der akuten Notsituation, Entlastung der pflegenden Angehörigen uä)
- geplante Aufenthaltsdauer der Kurzzeitpflege (max. 28 Kalendertage/Jahr)

- Einkommensnachweis (unter Einkommen versteht man grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen, etc.))

8.2 Daten die Leistung Kurzzeitpflege betreffend:

- Name des Heimes, in dem die Leistung in Anspruch genommen wird
- Anzahl der Tage der Inanspruchnahme

Ergänzend dazu sind die jeweiligen Nettokosten für die geplante Kurzzeitpflagedauer bekannt zu geben, wobei der von der Landesregierung beschlossene Tarif (Pflegegeldstufe 3 +10% Aufschlag) die maximale Obergrenze der Kosten für die Kurzzeitpflege bildet. Liegt der von der Einrichtung festgesetzte Nettotarif unter diesem Kostensatz, so bildet dieser niedrigere Tarif die Ausgangsbasis für die Förderung nach gegenständlicher Richtlinie.

Auf Basis der Daten nach 8.1. und 8.2. wird vom Land Tirol eine Prüfung der Zulässigkeit einer Förderung für den jeweiligen Förderwerber durchgeführt.

Der Leistungserbringer hat jeweils bis spätestens sechs Monate nach Erbringung der Leistung die Abrechnung über die erbrachten Leistungen bei der zuständigen Fachabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Dazu verrechnet der Leistungserbringer die vom Land Tirol gewährte Förderung pro Bewohner der Kurzzeitpflege direkt – wenn möglich auf elektronischem Wege (sichere Datenübermittlung gemäß DSGVO) – mit dem Land Tirol. In dieser Abrechnung muss der dem Besucher in Rechnung gestellte Selbstbehalt (=Kurzzeitpfegetarif abzüglich Förderung) ersichtlich sein. Der Leistungserbringer verrechnet dem jeweiligen Bewohner der Kurzzeitpflege im Namen des Landes Tirol den auf Basis dieser Richtlinie errechneten Selbstbehalt und vereinnahmt diesen für das Land Tirol.

Die Förderung nach dieser Richtlinie trägt das Land Tirol zunächst zu 100%. Diese werden dann auf Grundlage der Bestimmungen nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG) zu 35% von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert.

Nach Prüfung der vorgelegten Abrechnung erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt an den Leistungserbringer.

9. Höhe der Förderung

Die Förderung des Landes für die Kurzzeitpflege beträgt maximal 80% des von der Tiroler Landesregierung landeseinheitlich festzusetzenden Netto-Tarifs für die Kurzzeitpflege (=Tarif für die Pflegegeldstufe 3 zuzüglich eines 10%igen Aufschlages laut Tarifschreiben). Dieser Netto-Kostensatz versteht sich als Höchstsatz. Sollte ein Leistungserbringer niedrigere Nettotarife festlegen, beträgt die Förderung des Landes maximal 80% dieses niedrigeren Satzes.

Gefördert wird die Kurzzeitpflege bei Unterbringung von zumindest vier aufeinanderfolgenden Tagen bzw. maximal 28 Tagen pro Kalenderjahr (unabhängig, in welchem Heim diese 28 Tage verbracht werden)

Die Förderung wird in voller Höhe bis zu einem Nettomonatseinkommen des Förderwerbers von maximal € 1.200,-- pro Monat gewährt. Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Pensionen, Zusatzpensionen, Versicherungsleistungen, Pacht- und Mieteinnahmen, Leibrenten, Fruchtgenuss etc.) der pflegebedürftigen Person anzusehen. Beim monatlichen Nettoeinkommen finden das 13. und 14. Monatsgehalt und das Pflegegeld keine Berücksichtigung; im Gegenzug dazu werden auch keine monatlichen Fixausgaben in Abzug gebracht.

Liegt das Nettomonatseinkommen des Förderwerbers über € 1.200,--, dann erfolgt eine Reduzierung der vorgesehenen Förderung nach folgendem Modell:

Monatliches Nettoeinkommen	Maximale Förderhöhe vom festgesetzten Kostensatz
bis € 1.200,--	80 %
von € 1.200,01 bis € 1.350,--	75 %
von € 1.350,01 bis € 1.500,--	70 %
von € 1.500,01 bis € 1.650,--	65 %
von € 1.650,01 bis € 1.800,--	60 %
von € 1.800,01 bis € 1.950,--	50%
von € 1.950,01 bis € 2.100,--	40 %
von € 2.100,01 bis € 2.250,--	30 %
von € 2.250,01 bis € 2.400,--	20 %
von € 2.400,01 bis € 2.550,--	10 %
ab € 2.550,01	keine Förderung

Wenn vom Leistungserbringer ein geringerer Tarif in Rechnung gestellt wird, dann ist der jeweilige Prozentsatz der Förderhöhe auch von diesem geringeren Tarif zu berechnen.

Die Förderung für die Kurzzeitpflege wird maximal 28 Tage pro Kalenderjahr gewährt. Es ist dabei unerheblich, ob die 28 Tage am Stück oder unter mehreren Malen verbraucht werden. Mindestens muss sie an 4 aneinander angrenzenden Tagen genutzt werden. Die Verrechnung erfolgt zwischen dem Leistungserbringer und dem Land Tirol direkt. Die Selbstbehalte sind vom Leistungserbringer eigenständig einzuholen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein. Die den einzelnen Förderwerbern gewährten Förderbeträge werden zunächst zu 100% vom Land Tirol getragen und direkt an den Leistungserbringer überwiesen. Die vom Land erbrachte Förderleistung wird auf Grundlage der Kostentragungsbestimmung nach § 32 Abs. 2 Tiroler Heim und Pflegeleistungsgesetz von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert.

Die Förderung des Bundes nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger steht in keinem Zusammenhang mit dieser Richtlinie und der Bezug einer Leistung nach dieser Richtlinie schließt den Bezug einer Leistung nach der des Bundes aus. Die Richtlinie des Bundes „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger“ bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

10. Umsatzsteuer

Das Land Tirol übernimmt für die im Rahmen der Förderung nach dieser Richtlinie unterstützten Zeiten einer Kurzzeitpflege für die in einem Alten- und Pflegeheim mit einer aufrechten Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol im Rahmen einer Kurzzeitpflege nach dieser Richtlinie erbrachten Pflegeleistungen für Bundespflegegeldbezieher:innen die Umsatzsteuer des nachgewiesenen Rechnungsbetrages. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die pflegebedürftige Person noch kein Pflegegeld bezieht, sofern für diese Person zumindest bereits ein Antrag auf Gewährung eines Bundespflegegeldes gestellt wurde.

11. Aufsicht

Das Land Tirol ist jederzeit dazu berechtigt, die nach dem vorgelegten und genehmigten Konzept zu erbringende Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowohl vor Ort zu überprüfen als auch sich Dokumentationen dazu jederzeit vorlegen zu lassen.

Der Leistungserbringer hat die nach gegenständlicher Richtlinie zu erhebenden Daten, Dokumentationen und Gebarungsunterlagen sowie den abzuschließenden Heimvertrag mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Der Leistungserbringer hat dem Land Tirol nach Aufforderung Daten über die erbrachten Leistungen sowie über das beschäftigte Personal nach vorgegebener Systematik im Wege einer sicheren Übermittlung gemäß Datenschutz-Grundverordnung zu übermitteln.

Das Land Tirol ist berechtigt, in die Gebarung, in die Dokumentation sowie in die zu führenden schriftlichen Aufzeichnungen (zB Leistungsdaten, persönliche Daten der Besucher:innen, Personaldaten und Heimvertrag, abgeschlossen zwischen dem Leistungserbringer und dem Förderwerber, und dergleichen) betreffend der Leistung Kurzzeitpflege sowohl vor Ort als auch auf Wunsch im Amt der Tiroler Landesregierung Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung unter [\(link\)](#) veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.